

SO *persönlich*

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 4, Juli/August 2022, 90. Jahrgang



**Der Angestelltentag
stand ganz im Zeichen
der Löhne**

ab Seite 6

In dieser Ausgabe

Neues Versichertenportal: Planen
Sie Ihre Pensionierung selber!
Seite 3

Rückblick – 18. Angestelltentag vom
29. Juni 2022
Seite 6

Vorteile für Mitglieder – Autorabatte
jetzt bei 20 Marken
Seite 11

Rechtsberatung – Vorsorgen für den
Fall der Urteilsunfähigkeit
Seite 12

Informationen aus den Sektionen
Seite 15



Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Solothurner Kantonsschullehrerinnen und Kantonsschullehrer-Verband, Solothurnischer Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Wegmacherverband, Personalverband soH, Personalverband Polizei Kanton Solothurn, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.–

www.staatspersonal.ch

Verbandssekretariat,
Redaktion und Rechtsauskunft:
Dr. iur. Pirmin Bischof
Rechtsanwalt und Notar
St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Telefon 032 333 33 11
Fax 032 333 33 12
bischof@law-firm.ch

Layout, Satz, Druckvorstufe:
c&h konzepte werbeagentur ag
Biberiststr. 8g, 4500 Solothurn
Telefon 032 621 22 75
info@werbekonzepte.ch

Druck und Vertrieb:
Rüegger Satz + Druck AG
St. Urbangasse 39
4503 Solothurn
Telefon 032 622 11 44
info@rueegger-druck.ch

**Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe:
3. Oktober 2022**

Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus
und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband
Dr. iur. P. Bischof
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Fax 032 333 33 12

.....
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

Name, Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Tel. Geschäft

Tel. privat

Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Datum Eintritt in Staatsdienst

Arbeitsort, Funktion

Lohnklasse

Pensum

Ich wünsche keine Werbung

Datum, Unterschrift

Interview mit PKSO Geschäftsführer Emmanuel Ullmann

Neues Versichertenportal: Planen Sie Ihre Pensionierung selber!

Die Pensionskasse Kanton Solothurn PKSO hat seit dem 1. Mai einen neuen Geschäftsführer: Emmanuel Ullmann. Wer ist der Mann und was hat er vor? Wohin steuert unsere Pensionskasse? Wie sicher ist sie? Welche Möglichkeiten haben die Versicherten? Sekretär Pirmin Bischof führte mit Emmanuel Ullmann ein Interview. Dabei stellt dieser auch das neue, individuelle Versichertenportal vor.



Dr. iur. Pirmin Bischof, Sekretär und
Emmanuel Ullmann, PKSO Geschäftsführer

Emmanuel Ullmann, Sie sind seit dem 1. Mai 2022 Geschäftsführer der PKSO. Geben Sie uns einen privaten Einblick (Familie, Hobbys, Politik etc.).

Ich bin verheiratet mit Céline seit 2005, ich habe drei

Kinder (Daniel/16, Amelia/13 und Lionel/10). Aufgewachsen bin ich in Basel und wohne noch heute dort. Ich engagiere mich seit 1998 in der Politik und war während 10 Jahren Mitglied des Basler Grossen Rates. In meiner Freizeit singe ich gerne klassische Lieder und Opernarien (mit eigenem Youtube-Kanal). Wenn mein schlechtes Gewissen zu gross wird, trifft man mich auch im Fitnessclub an.

Was war Ihre Motivation, sich auf diese Stelle zu melden?

Ich war während meiner bisherigen beruflichen Laufbahn immer im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig, jedoch nie als Geschäftsführer einer Pensionskasse. Ich wollte deshalb die Gelegenheit wahrnehmen, mich als Geschäftsführer einer gut aufgestellten Pensionskasse zu bewerben.

Welches sind Ihre ersten Eindrücke als Geschäftsführer der PKSO?

Der Eindruck hat sich bestätigt, dass wir als PKSO gut aufgestellt sind. Wir haben ein gutes und motiviertes Team, sind finanziell gut aufgestellt und können mit den drei Vorsorgeplänen eine erhöhte Flexibilität bezüglich der Planausgestaltung für an-

geschlossene Institutionen anbieten. Zudem bauen wir unser digitales Angebot mit dem Versichertenportal laufend aus, was mich besonders erfreut.

Die PKSO erzielte 2021 mit 117,2% ihren bisher höchsten Deckungsgrad. Was bedeutet das?

Zunächst mal heisst es, dass die PKSO ihre Verpflichtungen gut decken kann und zum ersten Mal sogenannte freie Mittel ausweisen konnte. Damit war es möglich, höhere Verzinsungen zu gewährleisten.

Profitieren die Versicherten von diesem erfreulichen Ergebnis?

Ja, das Alterskapital der Aktivversicherten wurde im Jahre 2021 mit 2,5% verzinst, so viel wie noch nie in den letzten Jahren.

«Das Alterskapital der Aktivversicherten wurde im Jahre 2021 mit 2,5% verzinst, so viel wie noch nie in den letzten Jahren.»

Das «Aktienjahr» 2022 ist bisher deutlich schlechter als 2021. Wie hat sich das auf den Deckungsgrad ausgewirkt?

Mit dem Krieg in der Ukraine, den Lieferengpässen und den steigenden Zinsen hat die Börsenperformance im laufenden Jahr stark nachgelassen, so dass wir Ende Juni einen Deckungsgrad von rund 105% ausgewiesen haben.

Hat dies Folgen für die Versicherten?

Es ist noch zu früh, diesbezüglich eine Aussage zu machen und ist von der Anlageperformance bis Ende Jahr abhängig.

Per 01.01.2019 wurde der Umwandlungssatz auf 5,5% gesenkt. Sind in den nächsten Jahren weitere Senkungen vorgesehen?

Aktuell diskutiert die PKSO, den Umwandlungssatz weiter zu senken, da die Kasse mit jeder Pensionierung einen Pensionierungsverlust von mehr als 20% realisiert.

«Aktuell diskutiert die PKSO, den Umwandlungssatz weiter zu senken.»

Von welchen Faktoren ist dies abhängig?

Mit dem Umwandlungssatz wird die lebenslängliche Altersrente errechnet. Je höher der Umwandlungssatz, desto höher wird die Altersrente. Damit die Pensionskasse die Altersrente und die Hinterlassenenrente finanzieren kann, wird eine Anlagerendite auf das Alterskapital angenommen, welche wiederum durch die Lebenserwartung beeinflusst wird. Wenn wir länger leben, was wir auch tun, muss die Rente länger reichen, da nachträgliche Rentenkürzungen gesetzlich verboten sind. Der Umwandlungssatz von 5,5% setzt eine jährliche Anlagerendite von mehr als 3% voraus (zuzüglich Vermögensverwaltungskosten). Dies ist ein Wert,

welcher längerfristig sehr schwer zu erreichen ist. Wegen den anfallenden Pensionierungsverlusten können wir in der Konsequenz das Alterskapital der Aktivversicherten weniger gut verzinsen. Dies empfinde ich als stossend. Deswegen muss der Umwandlungssatz auf ein Niveau gesenkt werden, das finanzierbar ist.

Wie steht die PKSO im Vergleich zu anderen Pensionskassen da?

Der Mittelwert bei den öffentlich-rechtlichen Kassen betrug per 1.1.2022 5,41%. Wir befinden uns also leicht höher.

Die PKSO verwaltet ein Vermögen von gut 6,5 Milliarden Franken. Welche Investitionsstrategie verfolgen sie?

In der gegenwärtigen Anlagestrategie wird 39% in Obligationen investiert, 38% in Aktien, 22% in Immobilien und 1% als Liquidität gehalten. Mehr als 50% wird dabei in der Schweiz investiert (Obligationen, Aktien und Immobilien).

Überarbeitet sie diese im Laufe der Börsenentwicklung?

Die Anlagestrategie wird periodisch überprüft. Dies ist dieses Jahr wieder der Fall, erfolgt jedoch unabhängig der derzeitigen Börsenentwicklung.

Gegenwärtig steigt die Teuerung stark an. Können die Pensionierten mit einem Teuerungsausgleich rechnen?

Die Teuerung ist dieses Jahr zwar bedeutend höher als in den letzten Jahren, allerdings beträgt die kumulierte Teuerung der letzten 10 Jahre, gerade mal 3,1%. Wir sprechen also von einer durchschnittlichen jährlichen Teuerung seit 2012 von 0,3%. Es ist deshalb noch verfrüht, über einen Teuerungsausgleich zu sprechen.

«Es ist noch verfrüht, über einen Teuerungsausgleich zu sprechen.»

Mit der vor Kurzem in Kraft gesetzten PK-Revision erhalten die aktiven Versicherten mehr Planungsmöglichkeiten. Welche sind das?

Die Versicherten können über das Rentenalter 65 hinaus versichert bleiben, wenn sie weiterhin erwerbstätig sind. Für höhere Kader ab einem Jahreslohn von CHF 172'080.- haben wir eine Ergänzungsversicherung per 1.1.2022 lanciert. Zudem werden alle Versicherten im Vorsorgeplan 1 ab



1.1.2023 zusätzlich Sparbeiträge ansparen können (sog. Zusatzsparen).

Wie funktioniert das freiwillige Zusatzsparen von 1 oder 2%?

Ab Alter 35 können die Versicherten wählen, ob sie ein Prozentpunkt mehr Sparbeiträge leisten wollen. Ab Alter 45 können sie sich sogar entscheiden, zwei Prozentpunkte zusätzlich zu sparen. Die zusätzlichen Beiträge werden direkt monatlich vom Lohn abgezogen, was zu einem tieferen Nettolohn führt. Das steuerbare Einkommen vermindert sich dadurch um diesen Zusatzbetrag, womit man Steuern spart.

Die Versicherten werden ab 1. September bis Ende Oktober die Möglichkeit haben, sich ausschliesslich über das Versichertenportal für das Zusatzsparen anzumelden. Allfällige Wahlanpassungen können jeweils per 1.1. des Folgejahres vorgenommen werden.

«Ab Alter 35 können die Versicherten wählen, ob sie ein Prozentpunkt mehr Sparbeiträge leisten wollen. Ab Alter 45 können sie sich sogar entscheiden, zwei Prozentpunkte zusätzlich zu sparen.»

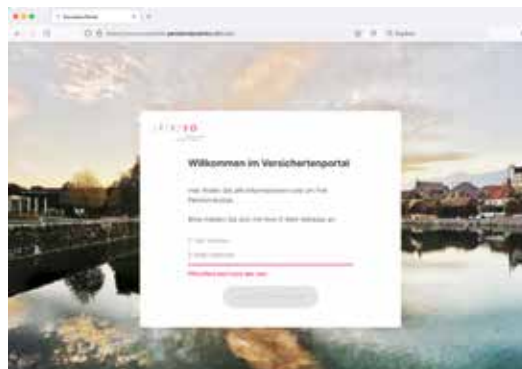
Die Bedürfnisse der aktiven Versicherten sind unterschiedlich. Ist angedacht, dass sie künftig auch zwischen verschiedenen Versicherungsplänen wählen können?

Die angeschlossenen Unternehmen haben die Möglichkeit, zwischen den verschiedenen Vorsorgeplänen zu wählen. Bei den Kantonsangestellten, den Lehrkräften und den Angestellten der Solothurner Spitäler besteht diese Wahl jedoch nicht. Sie sind im Vorsorgeplan 1 (Kantonsplan) versichert. Will man eine Flexibilisierung initiieren, müsste das Pensionskassengesetz angepasst werden.

Sie haben kürzlich ein neues individuelles Versichertenportal für die Versicherten aufgeschaltet. Welche Möglichkeiten haben die Versicherten jetzt und wie funktioniert dieses Portal eigentlich?

Im Versichertenportal können die Versicherten jederzeit ihren Vorsorgeausweis generieren und Simulationen für die Alterspensionierung durchführen. Zudem werden auch verschiedene weitere Simulationen angeboten zum freiwilligen Einkauf, zum Vorbezug für Wohneigentum und zur Scheidung. Ausserdem werden verschiedene Ereignisse erklärt. Das Portal wird laufend zu einem umfassenden Self-Service Angebot ausgebaut. ■

Das Versicherungsportal der PKSO



Den Link zum Portal finden Sie hier:

<https://insuranceportal.pensiondynamics.ch/login>



Die erstmalige Registrierung wird via diesem Link erklärt:

https://pkso.so.ch/fileadmin/pkso/pdf/Anleitung_Registrierung.pdf



Bei Fragen zum technischen Support zum Portal wenden Sie sich direkt an die PKSO.
Telefon 061 588 16 16

Beratung des StPV

Bei Fragen rund um Pensionierung, Vorsorge, Rentenbezug lesen Sie unseren letzten Rechtsberatungsartikel zu diesem Thema, Ausgabe 2/2022 oder nehmen Sie Ihren Anspruch auf Rechtsberatung wahr. Für diese, wie für alle anderen Rechtsfragen haben Sie als Mitglied des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes Anspruch auf Beratung in der Kanzlei Bischof Rechtsanwälte (Telefon 032 333 33 11) oder bei der Vizepräsidentin Dr. Corinne Saner und zwar im Umfang von max. drei Stunden pro Jahr.

Es braucht eine substantielle Erhöhung!

Jeden Monat wird er auf unser Konto überwiesen: unser Lohn. Im Gegensatz zum Privatrecht können wir als Individuum mit unserem Arbeitgeber darüber nicht verhandeln. Die Löhne sind im Gesamtarbeitsvertrag festgelegt. Wie dieses Lohnsystem zustande kam, wie es funktioniert und vor allem, wie seine Zukunft aussieht, war Inhalt des diesjährigen Angestelltentages.



Dr. Corinne Saner,
Vize-Präsidentin
Staatspersonal-Verband

«Das heutige Lohnsystem geht zurück auf eine FDP-Motion vom 27. April 1987», erläuterte Pirmin Bischof, Sekretär des Staatspersonal-Verbandes in seinem Referat. Die Motion hatte zum Ziel, die in verschiedensten Erlassen geregelten Besoldungen mittels einer strukturellen Besoldungsrevision zu vereinheitlichen. Dafür wurde mit der vereinfachten Funktionsanalyse eine analytische Arbeitsbewertung durchgeführt.

Die vereinfachte Funktionsanalyse ging davon aus, dass zwischen den Anforderungen der einzelnen Funktion und der Höhe des Lohnes ein sinnvoller und logisch ableitbarer Zusammenhang bestehen muss. Sechs Kriterien (Ausbildung und Erfahrung, geistige Anforderungen, Verantwortung, psychische Belastung, körperliche Anforderung, spezielle Arbeitsbedingun-

gen) mit unterschiedlichen Gewichtungen bildeten den Ausgangspunkt für die Lohneinreihungen. 132 Schlüsselstellen galt es ausführlich zu analysieren, 570 Stellen wurden teilanalytisch beleuchtet. Anhand der ermittelten Arbeitswerte erfolgte die Einreihung sämtlicher Funktionen in 31 Lohnklassen.

«Ein Riesen-Projekt, das zehn Jahre in Anspruch nahm, bis am 1. Januar 1996 die neue Besoldungsverordnung in Kraft treten konnte», so Bischof.

Die Dreifaltigkeit des Lohnes

Seit dem Mammutprojekt BERESO (Besoldungsrevision Solothurn) von 1987 bis 1996 hat sich vor allem geändert, dass die Grundlagen des Lohnes samt Lohnsystem nun im Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind, der 2005 in Kraft trat. Änderungen werden nun nicht mehr im Kantonsrat diskutiert, sondern müssen zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden.





Dr. iur. Pirmin Bischof, Sekretär



Dr. Corinne Saner, Vize-Präsidentin



Peter Hodel, Regierungsrat

Mirco Müller, Präsident



Unser Lohn besteht heute aus drei Teilen: dem Grundlohn, dem Erfahrungszuschlag mit 20 Erfahrungsstufen und dem Leistungsanteil LEBO. Den Erfahrungszuschlag erhält, wer in der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung mindestens eine genügende Bewertung erhält. Für den Leistungsbonus braucht es mindestens die Bewertung «gut».

Lohnerhöhung?

«Im Gegensatz zum Privatrecht kann man bei uns keine individuellen Lohnerhöhungen aushandeln», so Bischof. «Der GAV regelt dafür die Lohnverhandlungen zwischen den Sozialpartnern für generelle Lohnerhöhungen». Wenn sich Regie-



rungsrat und Personalverbände einigen können, bedeutet das einen Teuerungsausgleich und im günstigen Fall zusätzlich eine Reallohnerhöhung. «Die Sozialpartner haben ein Mediationsverfahren vorgesehen, das zum Tragen kommt, wenn sie sich nicht einig werden», erläuterte Bischof. Während der gesamten Geltungsdauer des GAV kam dieses Verfahren aber noch nie zum Einsatz.

Hat das Lohnsystem Zukunft?

Wer das Legislaturprogramm des Regierungsrates liest, stellt fest, dass in den nächsten vier Jahren eine Überprüfung des Lohnsystems vorgesehen ist. Regierungsrat Peter Hodel legte in seinem Referat dar, was damit gemeint ist. Zunächst sollen die Anforderungen an ein Lohnsystem der Zukunft definiert werden. «Marktgerechtigkeit, mehr Flexibilität, mehr Leistungsgerechtigkeit und weniger starre Lohnentwicklung sind Faktoren, die in die Waagschale geworfen werden», meinte Hodel.

In einem ersten Schritt sollen die drei Elemente des Lohnsystems, die Einreihungs- und Einstufungssystematik analysiert und mit anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern sowie mit der Privatwirtschaft verglichen werden. Auf dieser Basis sollen die Anforderungen an ein künftiges Lohnsystem festgelegt werden, wobei im Vordergrund Marktfähigkeit, Leistungsgerechtigkeit und Anreizsysteme stehen. Je nach Resultat werden alsdann mögliche Verbesserungsmassnahmen ausgearbeitet, die es braucht, um diese Anforderungen zu erfüllen.

Der Projektstart zur Analyse soll bereits Anfang 2023 sein. Bis Ende 2024 dürfte ein Bericht mit Vorschlägen für allfällige Korrekturmassnahmen vorliegen, über welche Anfang 2025 entschieden werden soll.

«Möglicherweise sind nur punktuelle Anpassungen erforderlich, um ein zukunftsfähiges Lohnsystem zu gewährleisten. Vielleicht braucht es eine komplette Revision – oder gar keine Massnahmen», so Hodel. Massnahmen, deren Umsetzung der Regierungsrat als sinnvoll erachtet, werden auf jeden Fall in der GAV-Kommission zwischen den Sozialpartnern verhandelt, weil dafür eine Änderung des GAV notwendig ist.

Substanzielle Lohnerhöhung!

Bevor Pirmin Bischof und Peter Hodel in einer ausgedehnten Fragenrunde Red und Antwort standen, ergriff Mirco Müller, Präsident des Staatspersonal-Verbandes, das Wort. «Angesichts der massiven Teuerung von zuletzt 3 Prozent erwarten die Verbände für die nach den Sommerferien startenden Lohnverhandlungen ein deutliches Zeichen», so Müller. Die letzte Reallohnerhöhung ist 2009 gewährt worden. 2019 gab es einen Teuerungsausgleich von einem Prozent. Wie hoch die Lohnforderung ausfällt, wird unter den Verbänden noch diskutiert. «Angesichts der guten Staatsrechnung 2021, der massiven Teuerung und nach jahrelangen Nullrunden braucht es eine substanzielle Lohnerhöhung. Alles andere geht nicht», meinte Müller, was das Publikum mit Applaus quittierte.



Kultureller Akzent mit
der Gruppe improVISION



Kultureller Akzent und Apéro riche

Nach den kämpferischen Tönen und der ausgedehnten Fragerunde zu zahlreichen Aspekten des Lohnsystems endete der Angestelltentag mit einem kulturellen Schlusspunkt. Die Gruppe improvisATION sorgte für ebenso schräge wie schnelle und überraschende Unterhaltung.

Der traditionelle Apéro riche der Solothurner Bäuerinnen und Landfrauen (so-fein.ch) zum Abschluss wurde nach zwei Jahren massnahmenbedingter Zwangspause rege zum Gedankenaustausch und Wiedersehen genutzt. Wir hoffen, dass dies auch nächstes Jahr wieder möglich ist. ■



Vorteile für Mitglieder

Autorabatte jetzt bei 20 Marken

Rabatte zwischen 5 und 23 Prozent erhalten Sie als Mitglied des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes (StPV) seit dem 1. März 2022 beim Kauf oder Leasing eines Neuwagens (Benzin/Diesel oder Elektro). Und zwar bei nunmehr 20 Marken. Die Aktion stösst auf grosses Interesse und läuft gut. Für die genauen Bedingungen: staatspersonal.ch.



Dr. iur.
Pirmin Bischof,
Sekretär

*Der aktuelle Stand
(weitere Markenverhandlungen laufen):*

**«Rabatte zwischen 5 und 23 Prozent
für Mitglieder»**

Kategorie 1: Direkte Rabatte

Folgende Marken gewähren den Rabatt, wenn Sie als Mitglied den aktuellen roten Mitgliederausweis in der von Ihnen ausgewählten Markengarage vorweisen.

**«Auch Pensionierte sind in dieser
Kategorie rabattberechtigt.»**

Um Missbrauch vorzubeugen kann der Garagist vor Vertragsabschluss eine Mitgliedschaftsbestätigung auf unserem Verbandssekretariat verlangen. Im Weiteren können die Marken eine Haltedauerbestätigung verlangen.

- Audi
- BMW
- Mercedes
- Mini
- Mitsubishi
- Smart
- SsangYong

Kategorie 2: Indirekte Rabatte

Folgende Marken bieten Rabatte an aktive StPV-Mitglieder nach Ausfüllen eines speziellen Markenformulars:

- Citroën
- Cupra
- DS
- Honda
- Lexus
- Opel
- Peugeot
- Renault
- SEAT
- Skoda
- Subaru
- Toyota
- VW

Bei einem Teil der Marken können die genauen Rabattkonditionen nicht auf der Homepage aufgeschaltet werden. Sie erhalten die Konditionen Ihrer Wunschmarke aber auf dem Sekretariat per E-Mail admin@law-firm.ch oder per Telefon 032 333 33 11 (Melanie Kopp oder Andrea Lendenmann).

Um diese neue Dienstleistung stetig verbessern zu können, sind wir für Ihr (positives oder kritisches) Feedback dankbar! ■

Rechtsberatung

Vorsorgen für den Fall der Urteilsunfähigkeit

Entscheidungen fällen wir mehrmals am Tag. Auch jetzt haben Sie eine Entscheidung getroffen, indem Sie sich dazu entschlossen haben, diesen Beitrag zu lesen. Doch was passiert, wenn man nicht mehr in der Lage ist, selber Entscheidungen zu treffen? Mit dem Vorsorgeauftrag können Sie diese Situation regeln.



BLaw Sultan Aydin

1. Was ist ein Vorsorgeauftrag und wie wird er errichtet?

Art. 16 ZGB definiert die Urteilsfähigkeit folgendermassen: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»

Somit kann eine urteilsfähige Person den Sinn, Nutzen und die Tragweite einer bestimmten Handlung erkennen und würdigen sowie gemäss dieser Einsicht vernünftig aus freiem Willen handeln. Ist dies nicht möglich, so liegt Urteilsunfähigkeit vor.

Mit einem Vorsorgeauftrag wird bestimmt, welche Person oder Personen man im Falle der Urteilsunfähigkeit mit der Erledigung seiner Angelegenheiten betrauen will. Dabei werden die drei Bereiche Personensorge, Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr unterschieden. Die Delegation von höchstpersönlichen Rechten (z.B. die Errichtung eines Testaments) mittels eines Vorsorgeauftrags ist nicht gestattet.

Als mögliche Beispiele für den Bereich der Personensorge sind zu nennen: Klärung von privaten Angelegenheiten, Entgegennahme und Bearbeiten des Postverkehrs, Anstellung und Entlassung des Haushalts- und Pflegepersonals etc.

Im Bereich der Vermögenssorge geht es um die Verwaltung des Einkommens und Vermögens sowie allgemein der Wahrung der finanziellen Interessen der vertretenen urteilsunfähigen Person.

Bei der Vertretung im Rechtsverkehr geht es um die Befugnis des Vorsorgebeauftragten, im Namen der vertretenen Person Verträge abzuschliessen und/oder zu kündigen aber auch allgemein Rechtshandlungen im Rahmen der Vermögenssorge vorzunehmen.

Entschliesst man sich dazu, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen, so müssen für dessen Gültigkeit die Formvorschriften eingehalten werden. Es besteht die Möglichkeit, den Auftrag von Hand (von Anfang bis Ende) zu schreiben. Dabei muss der Auftrag datiert und unterzeichnet werden. Dies ist die kostenlose Variante. Daneben besteht die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag bei einem Notar öffentlich beurkunden zu lassen. Diese Variante bringt den Vorteil, dass der Notar beratend tätig ist und der Inhalt somit gemeinsam geregelt wird, was dazu führt, dass keine Ungenauigkeiten oder ungeklärte Sachverhalte entstehen.

Für die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags muss die Person im Zeitpunkt der Errichtung handlungsfähig sein. Handlungsfähig ist eine Person, welche volljährig und urteilsfähig ist. Der Notar muss bei der öffentlichen Beurkundung diese beiden Voraussetzungen prüfen. Die öffentliche Beurkundung durch den Notar ist ein Indiz für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), dass die betroffene Person im Errichtungszeitpunkt urteilsfähig war und der Vorsorgeauftrag somit gültig zustande gekommen ist.

Entspricht der Inhalt des Vorsorgeauftrags nicht mehr dem Willen oder bestehen Zweifel hinsichtlich der eingesetzten Person, so kann die errichtende handlungsfähige Person den Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen. Die Formvorschriften müssen

dabei beachtet werden, wie bei der Errichtung. Falls ein neuer Vorsorgeauftrag erstellt wird, ohne den früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an dessen Stelle, sofern er nicht zweifellos eine bloße Ergänzung darstellt.

2. Wie viele Personen kann man einsetzen und ist das sinnvoll?

Als Vorsorgebeauftragte können handlungsfähige natürliche Personen oder juristische Personen eingesetzt werden. Als juristische Person kommen beispielsweise Banken, Treuhandbüros, private Institutionen etc. in Betracht, wobei dieser Auftrag in der Regel kostenpflichtig übernommen wird. Bei der Auswahl der betreffenden Person ist es wichtig sicherzustellen, dass die Person willens ist, den Auftrag anzunehmen, in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignet ist, genügend Zeit für die Auftragsausführung hat und eine vertrauenswürdige Person ist.

Es können nicht nur, sondern es sollten möglichst mehrere Personen eingesetzt werden. Denn die beauftragte Person ist nicht verpflichtet, den Auf-

trag anzunehmen. Wird nur ein Vorsorgebeauftragter bezeichnet, besteht die Gefahr, dass dieser den Auftrag nicht annimmt, nicht geeignet ist oder vielleicht in diesem Moment gar nicht mehr in der Lage ist. Falls mehrere Personen eingesetzt werden, so sollte geregelt werden, ob diese nur gemeinsam entscheiden können, ob bei Uneinigkeit ein Mehrheits- oder Stichentscheid gilt und ob z. B. bei Dringlichkeit die Vorsorgebeauftragten jeweils auch einzeln entscheiden dürfen. Auch ist es möglich und sinnvoll, Ersatzpersonen zu benennen, falls die erstaufgeführte Person nicht in der Lage wäre, den Auftrag auszuführen.

Des Weiteren ist es möglich, unterschiedliche Bereiche des Vorsorgeauftrags auf verschiedene Personen aufzuteilen. So kann zum Beispiel jemand für die Personensorge und jemand anderes für die Vermögenssorge zuständig sein.

3. Was passiert, wenn alle Personen ablehnen oder kein Vorsorgeauftrag vorhanden ist?

Tritt die Urteilsunfähigkeit ein, so klärt die KESB dies zunächst ab, beispielsweise mit Hilfe eines Arztes. In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde. Danach wird mit der betroffenen und der beauftragten Person gesprochen. Es wird abgeklärt, ob die beauftragte Person (noch) geeignet ist und den Auftrag annimmt. Im nächsten Schritt erklärt die KESB in einem Entscheid den Vorsorgeauftrag für wirksam und stellt der beauftragten Person eine Legitimationsurkunde aus oder sie trifft Massnahmen zum Schutz der betroffenen Person. Dieser soeben genannte Vorgang gilt im Falle, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde.

Liegt kein Vorsorgeauftrag vor oder lehnt die beauftragte Person den Auftrag ab, so sieht die Situation anders aus. Als Erstes fällt die Vertretung von Gesetzes wegen dem/der Ehegatten oder -gattin oder dem/der eingetragenen Partner/Partnerin zu. Diesem Vertretungsrecht sind jedoch enge Grenzen gesetzt. In einigen Situationen muss sogar die Zustimmung der KESB eingeholt werden (Art. 374 ZGB). Sind keine Ehegatten oder Partner vorhanden, so kann die KESB auch einen Verwandten als Beistand einsetzen. Diese Person muss aber der urteilsunfähigen Person nahestehen und fähig sein, die Aufgaben zu erfüllen. Findet man auch in dieser Konstellation keine Person, die infrage kommt, so kann die Behörde einen externen Beistand einsetzen.



4. Wie unterscheidet sich der Vorsorgeauftrag zur Patientenverfügung?

Bei der Patientenverfügung geht es einzig um medizinische Massnahmen. Wurde ein Vorsorgeauftrag sowie eine Patientenverfügung errichtet, so geht die Patientenverfügung bei medizinischen Fragen vor. Mit der Patientenverfügung wird im Voraus geregelt, was geschehen soll, wenn man nicht mehr in der Lage ist, seine Wünsche zu äussern. Dies kann der Fall sein, wenn man einen schweren Unfall erlitten hat, im Koma liegt, einen Hirnschlag hatte oder Ähnliches.

Eine Patientenverfügung erleichtert es insbesondere Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen, Entscheidungen in schwierigen Situationen zu treffen. Im Unterschied zum Vorsorgeauftrag müssen keine Formvorschriften eingehalten werden, jedoch muss klar ersichtlich sein, wer die Verfügung erlassen hat. Ein weiterer Unterschied zum Vorsorgeauftrag besteht darin, dass allein die Urteilsfähigkeit ausreicht. Somit können auch minderjährige urteilsfähige Personen eine Patientenverfügung erlassen.

Mithilfe der Patientenverfügung kann beispielsweise geregelt werden, was geschehen soll, wenn man plötzlich schwerkrank ist, ob man bestimmte Medikamente (z. B. Psychopharmaka) ablehnt, ob man wiederbelebt werden will, ob lebensverlängernde Massnahmen angewendet werden dürfen etc.

5. Wie unterscheidet sich der Vorsorgeauftrag zur Generalvollmacht?

Es handelt sich bei der Generalvollmacht um die umfassendste Vollmacht. Mit einer Generalvollmacht erteilt eine handlungsfähige Person einer anderen Person die allgemeine Befugnis zur Vertretung in sämtlichen Angelegenheiten, sei es in persönlichen oder rechtlichen Bereichen. Davon unterschieden werden kann die Spezialvollmacht, welche nur für bestimmte Rechtsgeschäfte Gültigkeit hat.

Wird eine Generalvollmacht erlassen, so müssen keine Formvorschriften beachtet werden. Auch eine mündliche Erteilung wäre gültig. Dennoch ist die Schriftform und eine Beglaubigung der Unterschrift empfehlenswert, um Konflikte vorzubeugen und damit sich die bevollmächtigte Person gegenüber Banken, Versicherungen, Gerichten etc. ausweisen kann.

Die Generalvollmacht tritt sofort nach ihrer Errichtung in Kraft. Sie kann von Anfang an befristet sein oder jederzeit widerrufen werden. Ein Unterschied zum Vorsorgeauftrag besteht darin, dass die Generalvollmacht nur so lange gilt, wie der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin selbst urteilsfähig ist. Tritt die Urteilsunfähigkeit ein, so entfällt die Gültigkeit der Vollmacht, ausser es wird geregelt, dass die Vollmacht auch nach Urteilsunfähigkeit gelten soll.

Mögliche Situationen, in denen eine Generalvollmacht zum Einsatz kommen kann, sind beispielsweise bei einer betagten Person, die jemanden für gewisse Erledigungen (eingeschriebene Post abholen, Geldabheben bei der Bank) beauftragen will oder bei längerer Ferienabwesenheit.

Kurzgefasst beginnt der Vorsorgeauftrag dann, wenn die Generalvollmacht aufgrund der Urteilsunfähigkeit erlischt.

6. Fazit

Mit einem Vorsorgeauftrag kann man zum jetzigen Zeitpunkt wichtige Entscheidungen treffen für den Fall, dass man in Zukunft nicht mehr urteilsfähig sein sollte. Es geht dabei um die Bereiche: Personensorge, Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr.

Es ist wichtig, die Formvorschriften einzuhalten und wenn möglich, einen Ersatzbeauftragten einzusetzen. Auch die zu regelnden Bereiche sollten im Vorsorgeauftrag beschrieben werden.

Vom Vorsorgeauftrag muss die Patientenverfügung unterschieden werden, welche in medizinischen Fragen dem Vorsorgeauftrag vorgeht. Die Generalvollmacht andererseits erlischt grundsätzlich mit dem Verlust der Urteilsfähigkeit.

Falls Sie nach dem Lesen dieses Beitrags noch offene Fragen haben sollten oder sich dazu entschliessen, einen Vorsorgeauftrag zu errichten und Beratung brauchen, so sind der Sekretär, Dr. iur. Pirmin Bischof, und die Vizepräsidentin, Dr. iur. Corinne Saner, gerne bereit, Ihnen im Rahmen der dreistündigen, kostenlosen Rechtsberatung für StPV-Mitglieder beratend zur Seite zu stehen. ■

Informationen aus den Sektionen

Für nachfolgende Publikationen sind die Sektionen selbst zuständig.

Sektion Solothurn

Gratulationen

85. Geburtstag

Fredi Tschumi, pens. Betriebsleiter (28.07.)

80. Geburtstag

Hans Rindlisbacher, pens. Wiss. Assistent (19.07.)

Kurt Marti, pens. Schätzungspräsident (12.08.)

Martin Affolter, pens. Amtsgerichtsschreiber (03.08.)

Ruth Stäheli, pens. Gästebetreuerin (27.08.)

Willy Wyss, pens. Leiter AMB (20.08.)

75. Geburtstag

Therese Bono-Stucki, pens. Sachbearbeiterin (27.07.)

Hugo Borner, pens. Leiter Berufsbildung (01.07.)

Heinz Rüttimann, pens. Controller (10.07.)

Juan Orga, pens. Leiter Backoffice GAV (26.08.)

70. Geburtstag

Markus Gast, pens. Leiter Militärverwaltung (04.07.)

65. Geburtstag

Esther Amacher, pens. Teamleiterin Staf- und Massnahmenvollzug (26.07.)

Lotty Mäder, pens. Sachbearbeiterin (20.07.)

Renate Späti, Sachbearbeiterin (13.08.)

Daniel Kiefer, Oberrichter (23.08.)

Todesfall

Franz Rüeegg, pens. Steuerrevisor, Solothurn (10.04.)

Sektion Olten

Dienstjubiläen

35 Jahre

Barbara Hunkeler, Olten, Obergericht Solothurn (01.05.)

25 Jahre

Annelise Müller, Dulliken, Spital Olten (01.09.)

20 Jahre

Marlies Haller, Lostorf, Spital Olten (01.09.)

Regina Grob, Olten, Spital Olten (01.09.)

Gratulationen

85. Geburtstag

Walter Lang, Olten (08.09.)

70. Geburtstag

Lotti Schoch, Trimbach (05.09.)

65. Geburtstag

Bernadette Spielmann, Dulliken (09.09.)

Andreas Gervasoni, Dulliken (10.09.)

60. Geburtstag

Esther Straumann, Obergösgen, Betreibungsamt Olten-Gösgen (07.08.)

Esther Hubler, Balsthal (08.08.)

Markus Rüeegger, Kappel, RAV Olten (14.08.)

Tobias Müller, Oberbuchsiten (25.08.)

Jetzt notieren und anmelden

Pensionierten-Essen 2022 **Achtung neues Datum!**

Bereits zum elften Mal findet das jährliche Pensionierten-Essen des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes statt.

Dieses Jahr sind alle Mitglieder eingeladen, die im Jahr 2021 und im laufenden Jahr 2022 in Pension gegangen sind.

Freitag, 30. September 2022 ab ca. 17.30 Uhr mit Apéro und Nachtessen
Restaurant La Couronne Solothurn, Séparée

Melden Sie sich bereits jetzt in unserem Sekretariat an: 032 333 33 11 oder per E-Mail: admin@law-firm.ch

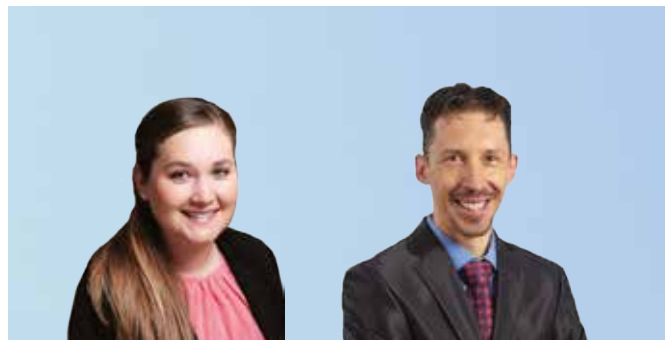
Besten Dank!

CREDIT SUISSE 

Unsere Kunden. Unser bestes Investment.

Die optimale Anlageberatung ist die ganz persönliche. Deshalb bieten wir jedem unserer Kunden nicht nur Fachwissen, sondern vor allem auch Zeit, Leidenschaft und ein offenes Ohr. Rufen Sie uns an oder kommen Sie vorbei.

Credit Suisse (Schweiz) AG
Wengistrasse 2
4500 Solothurn
credit-suisse.com



Fabienne Knuchel
Hypotheken-Expertin
Solothurn
032 624 52 13

Simon Bürki
Berater Private Banking
Solothurn
032 624 52 88

Sektion Balsthal

Gratulationen

75. Geburtstag

Markus Bader, pens. Sachbearbeiter
Kaufsabteilung, Amtschreiberei Thal-Gäu
(Balsthal), Mümliswil (04.09.)
Heinz Flury, pens. Chauffeur,
Werkhof (Oensingen), Matzendorf (26.10.)

65. Geburtstag

Margot Latscha, Zweckverband Sozialregion
Thal-Gäu (Balsthal), Balsthal (20.09.)

55. Geburtstag

Claudia Obi, Oensingen (26.09.)

Sektion Dorneck-Thierstein

Gratulation

70. Geburtstag

Heinz Vogt, Breitenbach (10.08)

Pensionierungen

Bernhard Balz, Reinach (10.07)
Erhard Studer, Reinach (03.08)

Sektion Wegmacher

Dienstjubiläum

30 Jahre

Felix Altermatt, Kreisbauamt 3, Nunningen
(01.07.)

Gratulation

75. Geburtstag

Josef Renz, Kreisbauamt 3, Metzlerlen (21.06.)

Sektion Polizei

Dienstjubiläen

15 Jahre

Markus Studer (im Juli)
Claudia Berardi (im August)
Jacqueline von Arx (im August)

10 Jahre

Marc Hostettler (im Juli)
Priska Weichlinger (im August)

Gratulationen

90. Geburtstag

Urs Feier, Zuchwil (08.07.)

85. Geburtstag

Hugo Jeker, Biberist (18.08.)

80. Geburtstag

Franz Studer, Däniken (05.07.)

75. Geburtstag

Rolf Heid, Biberist (24.08.)
Ulrich Schär, Egerkingen (30.07.)

70. Geburtstag

Peter Heri, Biberist (19.08.)

60. Geburtstag

Piero Noth, Staatsgarage (31.07.)
Iris Roth, Verkehrstechnik (02.08.)

50. Geburtstag

Sandra Lüthi, Wirtschaftsdelikte (12.08.)
Christoph Reize, Ermittlungen (30.08.)
Samuel Schul, Mobile Polizei (21.08.)
Thomas Vitelli, Regionenposten Olten (07.07.)

40. Geburtstag

Philipp Born, Ermittlungen (03.08.)
Thomas Durrer, Polizeiposten Schönenwerd
(22.07.)
Michael Koller, Einsatzpolizei (03.08.)
Ronny Witschi, Einsatzpolizei (16.08.)

RAIFFEISEN



Jetzt
Beratungstermin
vereinbaren.

**Träumen Sie von einem
Eigenheim?**

Der Kauf eines Eigenheims ist eine Entscheidung von grosser Tragweite. Wir beraten Sie gerne persönlich.

Wir machen den Weg frei

30. Geburtstag

Marius Ackermann, Mobile Polizei (12.07.)
Tamara Petrovic, Mobile Polizei (03.08.)
Marco Roth, Mobile Polizei (22.08.)
Philipp Schär, Einsatzpolizei (21.07.)
Dominik Stöckli, Regionenposten Olten (15.07.)

Todesfälle

Richard Borer, alt Wachtmeister (24.05.)
Erhard Brunner, alt Wachtmeister mbA (18.07.)

Sektion Freiheitsentzug

Dienstjubiläen

25 Jahre

Therese Götschi, JVA Solothurn (01.07.)

15 Jahre

Michael Hochreutener, JVA Solothurn (16.07.)
Urs Röheli, UG Solothurn (01.08.)
Georges Annaheim, JVA Solothurn (01.08.)
Peter Wüthrich, JVA Solothurn (01.08.)

Gratulationen

75. Geburtstag

Vera Breitenstein (18.07.)

65. Geburtstag

Franz Kaufmann (23.07.)

60. Geburtstag

Ruth Scuderi-Jäggi, Gesundheitsdienst (05.08.)

55. Geburtstag

Hans Portner, UG Olten (17.07.)

50. Geburtstag

Mirjam Joss, Gesundheitsdienst (01.07.)
Patrick Gasche, Solothurn (18.08.)

Solothurnischer Kantonalschullehrerverband

Gratulationen

80. Geburtstag

Ursula Krenger (16.07.)
Peter Frey (21.07.)

75. Geburtstag

Fridolin Eiholzer (15.08.)

60. Geburtstag

Viktor Fröhlicher (03.07.)
Franz Engeloeh (25.07.)

55. Geburtstag

Regina Mathys Fluri (15.08.)

50. Geburtstag

Beat Grunewald (26.07.)
Christine Krinn (14.08.)
Petra Haldemann (29.08.)

Sektion Berufsschullehrer

Dienstjubiläen

35 Jahre

Marcus Geiger, BBZ Solothurn-Grenchen (01.08.)

30 Jahre

Iren Rieder, BBZ Solothurn-Grenchen (01.08.)
Georg Berger, BBZ Olten (01.08.)
Toni Stampfli, BBZ Olten (01.08.)

20 Jahre

Eric Schenk, BBZ Solothurn-Grenchen (01.08.)
Thomas Richartz, BBZ Solothurn-Grenchen (01.08.)

15 Jahre

Fabrice Blanckarts, BBZ Olten (01.08.)
Siegfried A. Fischer, BBZ Olten (01.08.)
Leisa Diethelm-Wolfisberg,
 BBZ Solothurn-Grenchen (01.08.)
Marco Fava, BBZ Olten (02.08.)
Fabian Kammer, BBZ Solothurn-Grenchen (01.08.)



**0,25%
Zins
sparen!**

Günstige Festhypothek? Jetzt beim Zinssatz sparen

Als Mitglied des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes profitieren Sie von 0,25% Zinsrabatt auf dem Standardzinssatz.
Informationen: staatspersonal.ch

 **Baloise Bank** SoBa

Christoph Henzmann, BBZ Olten (01.07.)
Monica Muster-Sprecher, BBZ Olten (01.08.)

10 Jahre

Ursula Rohn, BBZ Solothurn-Grenchen (01.08.)
Marc Müller, BBZ Solothurn-Grenchen (01.08.)

Gratulationen

70. Geburtstag

Fredy Waldmeier, BBZ Olten (28.08.)
Elsbeth Adam, BBZ Solothurn-Grenchen (04.08.)

65. Geburtstag

Ferdinand Grichting, BBZ Solothurn-Grenchen
(26.07.)

60. Geburtstag

Thomas Kuhn, BBZ Olten (30.08.)

50. Geburtstag

Pascal Cattin, BBZ Solothurn-Grenchen (14.08.)

Personalverband soH

Dienstjubiläum

30 Jahre

Annamarie Tresch, PD (01.07.)

Gratulationen

85. Geburtstag

Emma Zitt, Biberist (23.08.)

80. Geburtstag

Ulrich Fischer, Solothurn (22.08.)

75. Geburtstag

Rudolf Hänni, Riedholz (27.07.)
Christine Engel, Grenchen (28.08.)



Allen Jubilaren

*Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich
und wünschen im Beruf wie privat weiterhin
alles Gute.*

*Wir entbieten den Trauerfamilien unser
herzliches Beileid.*

Personalverband soH

Generalversammlung 2022

Am 28. April 2022 trafen sich nach einer längeren Corona bedingten Auszeit, eine grosse Anzahl interessierter Mitglieder. Wie so oft, und auch die Jahre zuvor, wieder im alten Spital zur 13. Generalversammlung des Personalverbandes soH. Sie informierten sich über die aktuellen Verbandsgeschäfte und aber auch deren Budgetzahlen.

Mit einem weinenden Auge verabschiedeten wir, unseren langjährigen und stets dem Amt geschuldeten, genauen Revisor Günther Berchtold. Im Gegenzug fanden wir für dieses Ehrenamt die Nach-

folge in Walter Kneuss. «Beschte Dank Walti vom Vorstand.»

Beim Apéro liessen sich dann die interessanten Gespräche nicht mehr bremsen. Ist es doch schon eine Weile her, als sich die Mitglieder nach letztem Mal wieder so Nahe begegnen konnten.

Abgeschlossen wurde der Abend beim traditionell gemütlichen Abendessen, das mit einem 3-Gang Menü sicher allen schmeckte. ■



Impressionen des Abends.

Personalverband soH

Füürobe-Anlass 2022

Zahlreiche Mitglieder liessen es sich nicht entgehen, in den schönen Teil des Kantons Solothurn – nach Mümliswil – zu fahren, um dort das Haar und Kamm-Museum (HAARUNDKAMM.ch) zu besuchen.

Im Anschluss an die Besichtigung fand ein Apéro statt. ■



AZB

CH-4500 Solothurn 2

POST CH AG

Adressberichtigung melden:

Dr. iur. Pirmin Bischof

Postfach

4502 Solothurn